▶ Außergewöhnliche Belastung

BFH spricht Machtwort: Scheidungskosten ab 2013 generell tabu

Neue Anforderungen an § 33 Abs. 2 S. 4 EStG sind bei Scheidung nicht erfüllt

| Der BFH hat ein Machtwort gesprochen. Scheidungskosten sind seit dem Jahr 2013 generell nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Bei Scheidungskosten ist die Abzugsbedingung des § 33 Abs. 2 S. 4 EStG, dass man ohne die (Prozess-)Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, nicht erfüllt. |

Hintergrund | Seit der Änderung des § 33 EStG im Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Das Abzugsverbot greift nur dann nicht, wenn der Steuerzahler ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Diese Anforderungen sind aber bei Scheidungsverfahren nach Auffassung des BFH nicht erfüllt. Eine existenzielle Betroffenheit liegt bei Scheidungskosten selbst dann nicht vor, wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerzahler eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellt (BFH, Urteil vom 18.05.2017, Az. VI R 9/16, Abruf-Nr. 195889).

▶ Außergewöhnliche Belastung

Unterhaltsleistung: Kindergeld mindert Abzugsbetrag nicht

FG Münster behandelt Kindergeld anders als Betreuungsgeld

| Kindergeld ist nicht als eigener Bezug der unterstützten Mutter anzusehen. Es mindert daher – im Gegensatz zu Betreuungsgeld – nicht den als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Höchstbetrag (8.820 Euro im Jahr 2017). Diese Ansicht vertritt das FG Münster. |

Im konkreten Fall hatte ein Steuerzahler der Mutter seiner beiden Kinder, mit der er in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, Unterhalt gewährt. Dafür beantragte er den Abzug als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG. Das Finanzamt kürzte die abzugsfähigen Unterhaltsleistungen sowohl um das von der Mutter bezogene Betreuungsgeld nach §§ 4a ff. BEEG als auch um das anteilige – auf die Mutter entfallende – Kindergeld.

Die Klage vor dem FG Münster hatte nur in punkto Kindergeld Erfolg. Das sei nicht für den eigenen Lebensunterhalt der Mutter bestimmt – und dürfe daher den Höchstbetrag nicht mindern. Anderes gelte für das Betreuungsgeld. Das werde nur für Kinder gezahlt, die nicht in einer Tageseinrichtung untergebracht sind, sondern von einem Elternteil zu Hause betreut werden. Nach der Gesetzesbegründung soll es die eigene Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern anerkennen und unterstützen. Es schafft daher einen Ausgleich zu einer nicht in Anspruch genommenen staatlichen Sachleistung und ist dazu bestimmt, den Unterhalt der Mutter zu sichern (FG Münster, Urteil vom 11.07.2017, Az. 14 K 2825/16 E, Abruf-Nr. 195887).